

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2391

vom 15. Oktober 1985

Gemeinde Liestal, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Sonnenweg-Nuglarweg", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 24. April 1985 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Sonnenweg-Nuglarweg" sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 13. Juni bis 12. Juli 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1985 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde vom 19. Juni 1985 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche aber aufgrund einer Zusicherung des Gemeinderates wieder zurückgezogen wurde.

C. Mit Schreiben vom 30. August 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Mit Beschluss Nr. 2524 vom 18. September 1984 hat der Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan "Sonnenweg-Nuglarweg" samt Strassennetzplanmutation genehmigt. In formell-rechtlicher Hinsicht ist daher die Aenderung dieser Pläne nach lediglich 1 Jahr Gültigkeitsdauer aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit fragwürdig.

Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Entgegen des Konzeptes gemäss genehmigten Plänen hat der Einwohnerrat Liestal beschlossen, auf die Ausführung des Kehrplatzes am Ende des Sonnenweges zu verzichten und zudem eine Ausfahrt von der Parzelle Nr. 880 in den Sonnenweg bzw. Nuglarweg nicht zu bewilligen. Aufgrund dieser Beschlüsse sowie eines Bauvorhabens auf obgenannter Parzelle sind die Pläne wie vorliegend abgeändert und mit Vertretern des Kantons abgesprochen worden. In Anbetracht dieses Sachverhaltes ist der Regierungsrat ausnahmsweise bereit, die Planmutationen zu genehmigen.

Bezüglich der dem Eigentümer der Parzelle Nr. 876 vom Gemeinderat abgegebenen Zusicherung hinsichtlich Verkleinerung des Kehrplatzes im südöstlichen Teilbereich ist folgendes zu bemerken:

Im Rahmen des Detailprojektes steht einer Verkleinerung des Kehrplatzes in erwähntem Sinne aus der Sicht des Regierungsrates nichts entgegen, sofern eine ausreichende Wendemöglichkeit für Motorfahrzeuge gewährleistet ist.

Den Anregungen des Amtes für Orts- und Regionalplanung gemäss Vorprüfung

vom 14. Januar 1985 wurde im übrigen Rechnung getragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 24. April 1985 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Sonnenweg-Nuglarweg" sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/30/1 [Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan] und 40/SP/1/13 [Strassennetzplanmutation] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

